

Statuten

(In den folgenden Statuten wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschliesslich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich auf Personen aller Geschlechter).

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „Verein für Pilzkunde Winterthur“ besteht in Winterthur ein Verein mit dem Zweck: Förderung der Pilzkunde, Anleitung zur Verwertung der Pilze im Haushalt, Bekämpfung der Pilzvergiftungen und Schutz der Pilzflora.

Der Verein erfüllt seinen Zweck durch: Pilzbestimmungsabende, Exkursionen, Pilzausstellungen, Vorträge und Kurse. Er unterhält ferner eine Fachbibliothek und vermittelt den Mitgliedern zweckdienliche Pilzliteratur.

Art. 2

Der Verein für Pilzkunde Winterthur ist eine Sektion des Verbandes Schweizerischer Vereine für Pilzkunde (VSVP) und ist politisch sowie konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Der Verein besteht aus:

- Vollmitgliedern
- Familienmitgliedern
- Doppelmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Veteranen
- Passivmitgliedern

Wer Mitglied des Vereins werden will, hat eine Beitrittserklärung auszufüllen.

Die Aufnahme erfolgt durch die Generalversammlung (GV).

Art. 4

Vollmitglieder sind Einzelpersonen. Sie haben nach Möglichkeit freien Eintritt bei allen Vereinsanlässen wie Vorträgen, Ausstellungen, Pilzbestimmungen, Exkursionen und öffentlichen Vorträgen des Vereins sowie des Verbandes (VSVP) und seinen Sektionen und haben Anspruch auf unentgeltliche Benutzung der Vereinsbibliothek. Die Vollmitglieder können alle Pilzberatungsstellen des Verbandes (VSVP) und seinen Sektionen unentgeltlich benützen.

Als Familienmitglieder gelten mindestens zwei Personen, die im gleichen Haushalt wohnen. Alle Familienmitglieder haben alle Rechte eines Vollmitgliedes. Dies gilt nicht für das Stimm- und Wahlrecht, dieses kann erst nach dem vollendeten 16. Altersjahr erlangt werden.

Doppelmitglieder sind Personen, die in einem anderen Verein, der dem VSVP angehört, Vollmitglieder sind. Sie bezahlen einen reduzierten Jahresbeitrag.

Zur Bestreitung der Ausgaben des Vereins wird ein jährlich durch die GV festzusetzender Beitrag erhoben, in welchem Vereins- und Verbandsbeitrag inbegriffen sind.

Art. 5

Personen, welche sich um die Pilzkunde oder den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch die GV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie die Vollmitglieder und sind beitragsfrei. Anträge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern sind dem Vorstand spätestens bis 31. Dezember einzureichen.

Mitglieder, welche auf vollendete 25 Jahre ununterbrochener Mitgliedschaft zurückblicken können, werden an der nächsten GV zu Veteranen ernannt. Sie bezahlen einen durch die GV zu bestimmenden reduzierten Betrag, haben aber die gleichen Rechte wie die Vollmitglieder.

Die Passivmitglieder des Vereins haben kein Stimm- und Wahlrecht, ihnen stehen auch die Angebote des Verbandes (VSVP) nicht zur Verfügung.

Art. 6

Austrittserklärungen sind unter Erfüllung der finanziellen Pflichten auf Ende des Kalenderjahres schriftlich an den Vorstand zu richten.

Art. 7

Mitglieder, welche die Vereinspflichten nicht erfüllen, durch ihr Verhalten den Ruf des Vereins gefährden oder die zu begründeten Klagen Anlass geben, können durch Beschluss der Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

III. Organisation

Art. 8

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevision

- a) Die Generalversammlung findet alljährlich im 1. Quartal statt; sie wählt den Vorstand für die Dauer eines Jahres, sowie jedes Jahr einen Rechnungsrevisor für die Dauer von 3 Jahren. Der neugewählte Revisor ist im ersten Jahr Ersatzmann. Den Obmann bestimmen die Revisoren unter sich.

Die GV nimmt Berichte zur Genehmigung entgegen, setzt den Jahresbeitrag fest, entscheidet über Statutenrevisionen und allfällige Reglemente. Anträge sind dem Vorstand fristgerecht einzureichen.

- b) Sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Besprechung verlangt, ist die Beschlussfassung innerhalb des Vorstandes auf dem Zirkularweg (auch e-Mail) gültig.

Der Vorstand besorgt die allgemeine Vereinsverwaltung und bereitet die an den Mitgliederversammlungen zu behandelnden Geschäfte vor. Er verfügt über ein jährliches Budget, das von der GV bestimmt wird.

- c) Die Rechnungsrevisoren prüfen die Vereinsrechnungen und das Inventar, erstatten der GV schriftlichen Bericht und stellen Antrag.

Der Vorstand besteht aus:

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Aktuar
4. Kassier
5. Pilzbestimmerkommission
6. Materialverwalter

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein erfolgt durch gemeinsame Zeichnung des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes. Die Vorstandmitglieder sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen und beruft die Vorstandssitzungen ein. Er erstattet der GV schriftlichen Bericht über die Vereinstätigkeit. Im Verhinderungsfall des Präsidenten übernimmt der Vizepräsident dessen Funktionen.

Der Aktuar führt ein Mitgliederverzeichnis, alle Protokolle, besorgt die Mitteilungen und Einladungen an die Vereinsmitglieder und erledigt mit dem Präsidenten die Korrespondenzen.

Der Kassier führt die Kassa und erstattet der GV schriftlichen Bericht darüber.

Die Pilzbestimmerkommission besteht aus mehreren Pilzbestimmern. Diese organisieren und betreuen die Bestimmungsabende und Exkursionen etc. Den Obmann bestimmen die Pilzbestimmer unter sich. Der Obmann erstattet der GV schriftlichen Bericht über die Bestimmertätigkeit.

Der Materialverwalter verwaltet die Bibliothek und das übrige Vereinsinventar.

IV. Wahlen und Abstimmungen

Art. 9

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht mindesten 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt.

Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten (Ausnahmen Art. 10 und 13). Bei Stimmgleichheit steht dem Versammlungsleiter der Stichentscheid zu.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr. Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. In den zweiten Wahlgang kommen nur die beiden Kandidaten, welche im ersten Wahlgang die höchsten Stimmzahlen erreichten.

Art. 10

Zur Annahme von gänzlich oder teilweise revidierten Statuten ist eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 11

Beschlossene Reglemente und Statuten werden den Mitgliedern zur Verfügung gestellt.

Art. 12

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen unter Ausschluss der Haftbarkeit der Mitglieder.

Art. 13

Die Auflösung des Vereins und der Austritt aus dem Verband (VSVP) kann nur erfolgen, wenn sie 2/3 aller anwesenden Stimmberechtigten in einer Urabstimmung beschliessen. Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen für die Dauer von 5 Jahren dem VSVP in Verwahrung zu geben und geht in dessen Eigentum über, wenn in dieser Zeit in Winterthur keine neue Verbandssektion entsteht.

Art. 14

Die Statuten treten sofort in Kraft und heben alle früheren Statuten und Beschlüsse auf.

Diese Statuten sind von der ordentlichen Generalversammlung vom 26. Februar 2021 genehmigt worden.

Winterthur, 04.03.2021

Der Präsident
Ruedi Hintermeister

Die Aktuarin
Ursina Hintermeister-Ott